

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.04.1985

Geschäftszahl

84/07/0377

Rechtssatz

Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung der Hofeigenschaft gemäß § 7 Abs 1 Tir HöfeG vorliegen, ist nicht ausschlaggebend, ob testamentarische Verfügungen über zum geschlossenen Hof gehörende Grundstücke vorliegen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1985:1984070377.X03